

**Satzung
über die Benutzung des Konzertsaals
im Rathaus der Universitätsstadt Gießen
vom 19.11.2009 ¹⁾**

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Gießen betreibt den Konzertsaal im Rathaus nebst Nebenräumen als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 19 Abs. 1 HGO.
- (2) Zu den Nebenräumen des Konzertsaals gehören der Pausenraum, der Flur zwischen dem Konzertsaal und dem Pausenraum, der Erste-Hilfe-Raum, die Garderobe, das Foyer zwischen der Garderobe und dem Konzertsaal sowie im 1. Untergeschoss die drei Künstlergarderoben.

**§ 2
Zweckbestimmung**

- (1) Der Konzertsaal ist bestimmt für die Durchführung städtischer Veranstaltungen.
- (2) Weiterhin ist der Konzertsaal bestimmt für die Durchführung kultureller oder künstlerischer Veranstaltungen Dritter. Politische und kommerzielle Veranstaltungen, insbesondere Werbeveranstaltungen, sind ausgeschlossen.
- (3) Ein anderer Nutzungszweck kann im Einzelfall durch den Magistrat der Stadt Gießen gestattet werden.

**§ 3
Vergabe und Überlassung des Konzertsaals**

- (1) Die Vergabe des Konzertsaals nebst Nebenräumen obliegt dem Magistrat der Stadt Gießen.
- (2) Die Überlassung des Konzertsaals nebst Nebenräumen an Dritte erfolgt durch einen schriftlichen privatrechtlichen Nutzungsvertrag gemäß den Vorgaben dieser Satzung, der Benutzungsordnung und der Entgeltordnung.

**§ 4
Benutzungsordnung und Entgeltordnung**

Die Benutzungsordnung und die Entgeltordnung werden vom Magistrat der Stadt Gießen erlassen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

¹⁾ Veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 06.02.2010.